

**Satzungs- und Verordnungsblatt**

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen**Nr. 18****Memmingen, 20. Juni 2008****50. Jahrgang**

Datum	Inhalt	Seite
18.06.2008	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Gebiet „Einödweg Nord-Ost“ (Planungsgebiet A31)	122

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über die Beteiligung der Öffentlichkeit
zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Gebiet
„Einödweg Nord-Ost“ (Planungsgebiet A31)

Vom 18. Juni 2008

Der Stadtrat – II. Senat – hat am 03. Juni 2008 den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Einödweg Nord-Ost“ (Planungsgebiet A31) gebilligt. Das Gebiet des künftigen Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegt in der Gemarkung Amendingen. Der genaue Geltungsbereich des künftigen Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Lageplan des Stadtplanungsamtes vom 05. Juni 2008.

Der Bebauungsplanentwurf, bestehend aus der Bebauungsplanentwurfszeichnung mit Textteil vom 05. Juni 2008 und dem dazugehörigen Begründungsentwurf mit Umweltbericht vom 05. Juni 2008 liegen in der Zeit

vom 30. Juni 2008 bis einschließlich 01. August 2008

bei der Stadt Memmingen – Stadtplanungsamt -, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, III. Stock, Zimmer 311, während der Dienststunden öffentlich aus.

Folgende umweltbezogene Informationen liegen vor und können während der Auslegungsfrist eingesehen werden:


Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes,
Stellungnahmen der Umweltschutzverwaltung.

Stellungnahmen können während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 und 2 und § 4a Absatz 6 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt. Teil I Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (Bundesgesetzblatt Seite 3316).

Memmingen, 18. Juni 2008
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister



**Vorhabenbezogener
Bebauungsplan Nr. A31
„Einödweg Nord-Ost“
Geltungsbereich** 

**Stadt Memmingen
Stadtplanungsamt, 05.06.2008**

Lageplan zur Bekanntmachung der Stadt Memmingen über die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Gebiet „Einödweg Nord-Ost“ (Planungsgebiet A31) vom 18.Juni 2008 (SVBI Seite 122)